



## Chan Mi Gong Gesellschaft e.V.

Geschäftsstelle: Jochem Strate  
Isabellastrasse 20, 80798 München  
Tel 089-27 29 35 13  
info@chanmigong.de  
www.chanmigong.de

1 / 3

### Satzung

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein "Chan Mi Gong Gesellschaft e.V." mit Sitz in Gmund am Tegernsee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens bzw. der Gesundheitspflege durch Verbreitung der von der Chan Mi-QiGong Forschungsgesellschaft-China erarbeiteten Übungen, die den Menschen ermöglichen, ihre eigenen Lebensenergien (Qi) zu aktivieren zur Gesundheit und Gesunderhaltung bis ins hohe Alter.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltung von Seminaren und Informationstreffen
- Ausbildung von Kursleitern und Lehrern
- Verbreitung der schriftlich festgehaltenen – aus dem Chinesischen übersetzten – Lehr- und Übungsschriften.
- Einladung von chinesischen Experten

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Verwendung der Mittel, Vergütungen für Vereinstätigkeit

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 3. trifft der Vorstand, Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jane Goodall Institut – Deutschland e.V. Fallmerayerstr. 28, D-80796 München, zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung für das Programm Roots & Shoots.

## § 6 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes sein.
2. Die Gesellschaft kann Ehrenmitglieder aufnehmen.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit

Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

4. Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

- Tod
- Austrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.
- Ausschluss

## § 7 Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand:

- Wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinsinteressen entgegenhandelt,
- ferner aus einem anderen wichtigen Grund.

Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 8 Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister/Kassenwart

2. Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die drei Vorsitzenden und der Schatzmeister.

Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

3. Wahl des Vorstandes:

Die Wahl der Vorsitzenden findet jedes dritte Jahr statt.

Die des Schriftführers und des Schatzmeisters findet jedes zweite Jahr statt.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung in einer Mitgliederversammlung.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflassung des Vereins
- Angelegenheiten die vom Vorstand unterbreitet werden
- Anträge, die von Mitgliedern 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Mitglieder sind dazu schriftlich spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, dafür gilt eine Ladungsfrist von einer Woche.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder – es sei denn, es liegt ihre Vollmacht vor.

**§ 11 Niederschriften**

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

**§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können in ordentlichen wie auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils in der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres festgelegt, er ist jeweils für das laufende Kalenderjahr fällig.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu der vom Vorstand eigens schriftlich zu laden ist. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

**§ 16 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 30. Juli 1995 in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 1995 beschlossen.

Die Änderung des Vereinsnamens von "Fördergemeinschaft Chan Mi-QiGong Deutschland e.V." in "Chan Mi Gong Gesellschaft e.V.", festgelegt in § 1, wurde in der Mitgliederversammlung vom

15. März 2003 beschlossen und am 13. Januar 2004 beim Amtsgericht Miesbach eingetragen.